

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1898.

№ III. Polizeiverordnung

vom 17. Januar 1898,

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Wei.-Samml. S. 238) wird für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2.

Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch